

Gegenüberstellung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Geb iet der Stadt Siegburg Stand: 27.02.2020 (<u>Neue Fassung</u>)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg Vom 15.12.2005 Stand: 15.12.2005 (<u>Alte Fassung</u>)
Präambel Der Rat der Stadt Siegburg hat zur Wahrung der Sauberkeit sowie der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung - für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:	Präambel Der Rat der Stadt Siegburg hat zur Wahrung der Sauberkeit sowie der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 14.12.2005 aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung - für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich rechtlichen Widmung. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Park- und Brunnenanlagen, Baumstützen, Schulgelände, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen, - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Katastrophenschutzeinrichtungen und	(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Spiel- und Bolzplätze, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Parkanlagen, Bänke, Brunnenanlagen, Bäume, Baumstützen, Denkmäler und Friedhöfe. Zu den Anlagen gehören auch Ufer an Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen; unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen sind. (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen. (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.	
§ 2 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes	§ 2 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes
(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen sowie das Ausspucken/Wegwerfen von Kaugummi. Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet: - Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse 30-100 EUR - Zigarettenskippen und -schachteln 30-100 EUR - Taschentücher 30-100 EUR - Obst und Essensreste 30-100 EUR - Kaugummi 40-100 EUR - Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße 40-100 EUR In besonderen Fällen kann gemäß § 16 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden. (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR – 100 EUR	(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen sowie das Ausspucken/Wegwerfen von Kaugummi. Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet: - Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse 15 EUR - Zigarettenskippen und -schachteln 15 EUR - Taschentücher 15 EUR - Obst und Essensreste 15 EUR - Kaugummi 20 EUR - Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße 20 EUR In besonderen Fällen kann gemäß § 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden. (2) Verunreinigungen durch Hundekot auf den Straßen und in den Anlagen sind verboten. Verstöße werden wie folgt geahndet: Liegenlassen von Hundekot 35 EUR (3) Das Füttern von Tauben auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Verstöße werden wie folgt geahndet: Füttern von Tauben 35 EUR

	(4) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen sowie unbefugt private bauliche Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, zu bekleben, zu besprühen oder zu beschmieren. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung). Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR – 500 EUR
§ 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	§ 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
Im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu belästigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu gefährden insbesondere durch a) Aggressives Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken, z.B. mittels aufdringlichen Ansprechens, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel sowie das Rauchen, der Gebrauch von E-Zigaretten und ShiShas auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und vor Kitas und Schulen während der Betriebszeiten e) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit f) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LimSchG - vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.	Im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu belästigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu gefährden insbesondere durch a) aggressives Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken, z.B. mittels aufdringlichen b) Ansprechens, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Errichten von Hindernissen c) im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung d) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. e) Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, g) sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche. h) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und i) Bolzplätzen j) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit k) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung l) von Passanten und Gefährdung anderer)

Verstöße werden wie folgt geahndet: - Aggressives Betteln/ aufdringliche Verkaufspraktiken 35-150 EUR - Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen 35-150 EUR - Lärmen 35-250 EUR - Konsum von alkoholischen Getränken/ anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und vor Kitas und Schulen während der Betriebszeiten 35-150 EUR - Urinieren und Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit 50-200 EUR - Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum / Drogenkonsum 35-150 EUR	m) das Mitführen von Tieren, außer Blindenhunden, auf Spiel- oder Bolzplätzen sowie auf n) Friedhöfen. § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LimSchG - vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt. Verstöße werden wie folgt geahndet: - Aggressives Betteln/ aufdringliche Verkaufspraktiken 25 EUR - Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen 25 EUR - Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum 35 EUR - Konsum von alkoholischen Getränken/ anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen 35 EUR - Urinieren und Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit 35 EUR - Lärmen 35 EUR - Mitführen von Tieren, außer Blindenhunden, auf Spiel- oder Bolzplätzen, sowie auf Friedhöfen 35 EUR
§ 4 Tiere	§ 4 Tierhaltung
(1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW). Verstöße werden wie folgt geahndet: 35-500 EUR (2) Das Füttern von Tauben auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 – 500 EUR	Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und dass ihre Tiere verkehrsgerecht geführt werden (z.B. Hunde an der Leine führen). Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR

§ 5 Abfallbehälter/Sammelbehälter	§ 5 Abfallbehälter
(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten. Verstöße werden wie folgt geahndet: - Einbringen/Abstellen/-legen von im Haushalt angefallenen Abfällen 30- 200 EUR - Einbringen/Abstellen/-legen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen 100 EUR – 400 EUR	Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten. Verstöße werden wie folgt geahndet: - Einbringen/Abstellen/-legen von im Haushalt angefallenen Abfällen 25 EUR – 100 EUR - Einbringen/Abstellen/-legen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen 100 EUR – 250 EUR
§ 6 Imbissstuben, Schnellrestaurants	§ 6 Imbissstuben, Schnellrestaurants
(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Verstöße werden wie folgt geahndet: - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt 50 - 150 EUR - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig geleert 35 -100 EUR (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden ohne Aufforderung zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren. Verstöße werden wie folgt geahndet: 50- 150 EUR	(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Verstöße werden wie folgt geahndet: - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt 50 - 100 EUR - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig geleert 30 EUR (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden ohne Aufforderung zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR
§ 7 Straßenmusikanten und Schauspieler	§ 7 Straßenmusikanten und Schauspieler
(1) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht	(1) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen

mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Überschreitungen werden wie folgt geahndet: - bis 30 Minuten 20 EUR - bis 45 Minuten 35 EUR - bis 60 Minuten 75 EUR - länger 100 -150 EUR (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt. Verstöße werden wie folgt geahndet: pro Person 100-150 EUR	Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Überschreitungen werden wie folgt geahndet: - bis 30 Minuten 15 EUR - bis 45 Minuten 30 EUR - bis 60 Minuten 50 EUR - länger 100 EUR (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt. Verstöße werden wie folgt geahndet: pro Person 100 EUR
§ 8 Verkehrsgefährdungen	§ 8 Verkehrsgefährdungen
(1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde - oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist. Verstöße werden wie folgt geahndet: 40 EUR (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, so lange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden. Verstöße werden wie folgt geahndet: 30 EUR (3) Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Verstöße werden wie folgt geahndet: 75 - 200 EUR	(1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde - oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, so lange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden. Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR (3) Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Verstöße werden wie folgt geahndet: 75 EUR

§ 9 Benutzung der Straßen und Anlagen	§ 9 Benutzung der Straßen und Anlagen
(1) Die Benutzer der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. (2) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. (3) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen. (4) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. (5) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt. Verstöße gegen die Abs. 1 bis 5 werden wie folgt geahndet: 40 - 100 EUR	(1) Die Benutzer der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. (2) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. (3) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen. (4) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. (5) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR
§ 10 Abstellen von Fahrzeugen	§ 10 Abstellen von Fahrzeugen
(1) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen. (2) Die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge können nach 10 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig von den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge unverzüglich entfernt werden. Verstöße werden wie folgt geahndet: - Fahrzeug selber entfernt 20- 40 EUR - Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt 100 - 1000 EUR	(1) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen. (2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge können innerhalb von 2 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig von den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen entfernt werden. Verstöße werden wie folgt geahndet: - Fahrzeug selber entfernt 10 - 35 EUR - Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt 100 - 1000 EUR

§ 11 Duldungspflicht	§ 11 Duldungspflicht
Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Schilder, Aufschriften oder Zeichen, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen angebracht, ausgebessert oder entfernt werden. Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR	Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Schilder, Aufschriften oder Zeichen angebracht, ausgebessert oder entfernt werden, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen. Verstöße werden wie folgt geahndet: 15 EUR
§ 12 Schutz der Schilder	§ 12 Schutz der Schilder
Es ist nicht gestattet, die in § 11 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde, die Abänderungen des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Stadt oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt. Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR	Es ist nicht gestattet, die in § 11 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde, die Abänderungen des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Stadt oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt. Verstöße werden wie folgt geahndet: 15 EUR
§ 13 Hausnummern	§ 13 Hausnummern
Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts auf eigene Kosten mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Insbesondere aus rettungsdienstlichen Gründen ist hierbei folgendes zu beachten: - Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht und ist es von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die Nummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die Hausnummer rechts vom Eingang anzubringen.	Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Insbesondere aus rettungsdienstlichen Gründen ist hierbei folgendes zu beachten: - Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht und ist es von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die Nummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die

- Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern. - Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, jedoch muss die alte Nummer lesbar bleiben. Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR	Hausnummer rechts vom Eingang anzubringen. - Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern. - Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, jedoch muss die alte Nummer lesbar bleiben. Verstöße werden wie folgt geahndet: 15 EUR
§ 14 Zulassung von Ausnahmen	§ 14 Zulassung von Ausnahmen
Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten Ausnahmen zulassen, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.	Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten Ausnahmen zulassen.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, 2. entgegen § 3 andere belästigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gefährdet, insbesondere durch die in § 3 a) - f) genannten Handlungen, 3. entgegen § 4 Abs. 1 als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere nicht dafür Sorge trägt, dass von diesen Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen, 4. entgegen § 4 Abs. 2 Tauben auf Straßen und in Anlagen füttert, 5. entgegen § 5 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen,	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, 2. entgegen § 2 Abs. 3 in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen Tauben füttert, 3. entgegen § 2 Abs. 4 die in § 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen sowie unbefugt private bauliche Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, beklebt, besprüht oder beschmiert, 4. entgegen § 3 andere belästigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gefährdet, insbesondere durch die in § 3 a) - g) genannten Handlungen, 5. entgegen § 4 als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere nicht dafür Sorge trägt, dass von diesen Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und diese nicht verkehrsgerecht führt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert, 7. entgegen § 6 Abs. 2 alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen und aus den Gewerbebetrieben herrühren, nicht entfernt, 8. entgegen § 7 Abs. 1 als Musiker oder Schauspieler nicht alle 20 Minuten den Standort einer Darbietung auf Straßen und Plätzen so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens jedoch 200 m weitergeht, 9. entgegen § 7 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technische Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, 10. als Hauseigentümer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Kellerluken, Brunnen, Gruben oder Schächte nicht mit festen, den Fußgängerverkehr nicht gefährdenden Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschließt, 11. entgegen § 8 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände an Anlagen und Straßen nicht deutlich kenntlich gemacht, so lange sie abfärben, 12. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 m verwendet, 13. entgegen der Untersagung in § 9 Abs. 1-3 Straßen und Anlagen bestimmungswidrig nutzt, indem er in Anlagen übernachtet, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder Feuer macht, 14. entgegen § 9 Abs. 4 auf Straßen Kraftfahrzeuge repariert, mit Reinigungsmitteln wäscht oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,	6. entgegen § 5 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, 7. entgegen § 6 Abs. 1 an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufgestellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert, 8. entgegen § 6 Abs. 2 alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen und aus den Gewerbebetrieben herrühren, nicht entfernt, 9. entgegen § 7 Abs. 1 als Musiker oder Schauspieler nicht alle 20 Minuten den Standort einer Darbietung auf Straßen und Plätzen so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens jedoch 200 m weitergeht, 10. entgegen § 7 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technische Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, 11. als Hauseigentümer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Kellerluken, Brunnen, Gruben oder Schächte nicht mit festen, den Fußgängerverkehr nicht gefährdenden Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschließt, 12. entgegen § 8 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände an Anlagen und Straßen nicht deutlich kenntlich gemacht, so lange sie abfärben, 13. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 m verwendet, 14. entgegen der Untersagung in § 9 Abs. 1-3 Straßen und Anlagen bestimmungswidrig nutzt, indem er in Anlagen übernachtet, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder Feuer macht,
--	---

15. entgegen § 9 Abs. 5 auch auf außerhalb von Straßen angelegten Grünflächen mit Fahrzeugen fährt, parkt oder diese dort abstellt, 16. entgegen § 10 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, in den Anlagen oder auf Straßen abstellt, 17. entgegen § 11 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Schildern nicht duldet 18. entgegen § 12 die in § 11 genannten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verunreinigt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt, 19. als Eigentümer eines bebauten Grundstücks entgegen § 13 das Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich im Einzelnen aus den in den einzelnen vorgenannten Paragraphen bezifferten Werten. Abweichend kann im Einzelfall ein erhöhtes Verwarnungs- /Bußgeld erlassen werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.	15. entgegen § 9 Abs. 4 auf Straßen Kraftfahrzeuge repariert, mit Reinigungsmitteln wäscht oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, 16. entgegen § 9 Abs. 5 auch auf außerhalb von Straßen angelegten Grünflächen mit Fahrzeugen fährt, parkt oder diese dort abstellt, 17. entgegen § 10 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, in den Anlagen oder auf Straßen abstellt, 18. entgegen § 11 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Schildern nicht duldet, 19. entgegen § 12 die in § 11 genannten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt, 20. als Eigentümer eines bebauten Grundstücks entgegen § 13 das Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich im Einzelnen aus den in den einzelnen Paragraphen bezifferten Werten. Abweichend kann im Einzelfall ein erhöhtes Verwarnungs- /Bußgeld erlassen werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung von 15.12.2005 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.